



## **Grundsätze zur Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes Bayern**

Die Kreisgruppen/Jägervereinigungen im Bereich des BJV und die bayerischen Staatsforstbetriebe erkennen nach den folgenden Regelungen einzelne Nachsuchengespanne an. Sie erwarten, dass alle Revierpächter/innen und Jagdausübungsberechtigte mit den zuständigen Kreisgruppen/Jägervereinigungen die beigefügte Nachsuchenvereinbarung abschließen und werden diese auch dazu auffordern.

Ziel sind 1 bis 2 Nachsuchengespanne pro Kreisgruppe/Jägervereinigung. Vom BJV werden bis zu 2 Nachsuchengespanne pro KG/JV bezuschusst.

### **1. Voraussetzungen für ein Nachsuchengespann**

Das Nachsuchengespann besteht aus einem Nachsuchenfürher und einem oder mehreren anerkannten Nachsuchenhunden die er führt.

#### **Als Nachsuchenfürher kann anerkannt werden wer:**

- Im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines ist
- Einen nach den Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes eV. geprüften, zuchtbuchmäßig eingetragenen und geeigneten Jagdgebrauchshund führt
- Über die notwendige zeitliche Flexibilität verfügt
- In seiner Leistungsfähigkeit für diese Aufgabe nicht eingeschränkt ist
- Sich verpflichtet, gegenüber Dritten keine Angaben zu Personen und Revieren zu machen und darüber Stillschweigen zu wahren.
- Keine gewerblichen Nachsucheneinsätze durchführt.

### **2. Voraussetzungen eines Nachsuchenhundes**

Der für einen Nachsuchenfürher geeignete Jagdgebrauchshund muss mindestens eine der folgenden Prüfungen bestanden haben.

- Verbandsschweißprüfung
- Vorprüfung BGS und HS

Desweiteren muss der Nachsuchenhund über die notwendige Wildschärfe verfügen. Zusätzlich ist der Nachweis über mindestens fünf erschwerte Nachsuchen (Mindestlänge 400 m) bei der Kreisgruppe zu erbringen.

### **3. Ausrüstung**

Die Vorgaben des Jagd- und Waffenrechts, der UW Jagd (VSG 4.4) und des Tierschutzes sind zu erfüllen. Dies gilt auch für weitere an der Nachsuche teilnehmenden Personen. Bei schwierigen Nachsuchen ist ein fach- und ortskundiger Begleiter erforderlich (bei starkem Schwarzwild generell).



JÄGERVEREINIGUNG LAUF e.V.

#### **4. Versicherungen**

Durch den BJV werden für die anerkannten Nachsuchengespanne diverse Versicherungen abgeschlossen, diese decken Schäden, die während der Nachsuche (einschließlich An- und Abfahrt) auftreten können ab. Die Kostenbeteiligung durch den BJV beträgt jährlich 100€ pro gemeldeten Nachsuchengespann, den restlichen Betrag trägt die Kreisgruppe.

- Unfallversicherung
- Zusatzkrankenversicherung (Boreliose, Fuchsbandwurm)
- Rechtsschutzversicherung
- Ausrüstungsversicherung
- Unfallversicherung für den Nachsuchenhund  
(Tierarztkosten und Ersatzleistung Tod des Hundes)

Der BJV beteiligt sich an den Kosten der Versicherungen mit 100€ pro Gespann jährlich.

#### **5. Anerkennung**

Der Vorsitzende und der Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen der Kreisgruppe/Jägervereinigung entscheiden einvernehmlich über die Vorschläge von Nachsuchengespannen. Die Meldung geeigneter Gespanne ist bis spätestens 15. März durch den Vorsitzenden der Kreisgruppe an den Landesjagdverband zu richten. Dieser regelt die Anerkennung, Registrierung und Anmeldung bei der Versicherung. Die Bestätigung zum Nachsuchenfürher erfolgt durch die Aushändigung des Nachsuchenfürher-Ausweises durch Landesjagdverband. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden, bzw. endet ohne Widerruf, wenn kein geeigneter Nachsuchenhund mehr zur Verfügung steht. Desweiteren kann sie mit Auflagen verbunden oder auch nur befristet erteilt werden. Diese Bestätigung wird beim BJV registriert.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Grundsätze zur Nachsuchenvereinbarung wurden zum 01.04.2006 wirksam.